

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Kerstin Andreae, Birgitt Bender, Ingrid Hönlinger, Susanne Kieckbusch, Maria Klein-Schmeink, Markus Kurth, Dr. Tobias Lindner, Jerzy Montag, Beate Müller-Gemmeke, Brigitte Pothmer, Elisabeth Scharfenberg, Dr. Harald Terpe, Beate Walter-Rosenheimer, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fremdrentengesetzes (FRG)

A. Problem

Seit 1991 haben Menschen jüdischen Glaubens aus den Nachfolgestaaten der Sowjetunion die Möglichkeit, nach Deutschland überzusiedeln. Es handelt sich um Menschen, die ihre Heimat verlassen, um dauerhaft in Deutschland zu leben. Jüdische Zuwanderinnen und Zuwanderer, Übersiedlerinnen und Übersiedler und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler unterscheiden sich im Rentenrecht. Übersiedler und Übersiedlerinnen und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler können Renten nach dem Fremdrentengesetz erhalten, d. h., in die Berechnung ihrer Renten werden auch Zeiten einbezogen, die in ihrem Herkunftsland zurückgelegt worden sind. Jüdische Zuwanderinnen und Zuwanderer aus den Nachfolgestaaten der Sowjetunion, die nicht dem sog. deutschen Sprach- und Kulturkreis zugerechnet werden, sind von Ansprüchen nach dem Fremdrentengesetz ausgeschlossen. Sie sind ausgeschlossen, obwohl auch diese Zuwanderer und Zuwanderinnen in der Verantwortung vor der deutschen Geschichte aufgenommen worden sind und durch Auswanderung ihre Rentenansprüche aus dem Herkunftsland verloren haben. Viele Betroffene sind deshalb auf Grundsicherung angewiesen, weil sie nicht mehr genügend Ansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung aufbauen konnten und können.

B. Lösung

Jüdische Zuwanderinnen und Zuwanderer aus den Nachfolgestaaten der Sowjetunion werden rentenrechtlich Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern gleichgestellt. Berufsjahre, die sie in ihren Herkunftsländern zurück gelegt haben, werden nach dem Fremdrentengesetz in die Berechnung der Rente einbezogen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die genauen Kosten werden im Gesetzgebungsverfahren zu ermitteln sein.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fremdrentengesetzes (FRG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Fremdrentengesetzes

Das Fremdrentengesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 13 Absatz 9 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Buchstabe d werden nach der Angabe „(Bundesgesetzbl. I S. 269),“ die Wörter „und jüdische Zuwanderer, die in entsprechender Anwendung des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057) oder nach dem § 23 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) aufgenommen worden sind“ eingefügt.
2. § 17a wird wie folgt geändert:

a) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

„b) jüdische Zuwanderinnen und Zuwanderer, die in entsprechender Anwendung des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057) nach dem § 23 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) aufgenommen worden sind,“

b) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.

c) In Buchstabe c wird die Angabe „Buchstabe a“ durch die Wörter „den Buchstaben a und b“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Juni 2013

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Seit 1990 hat Deutschland aufgrund des Beschlusses des Ministerrats der DDR vom 11. Juli 1990 und des Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz vom 9. Januar 1991 über 200 000 jüdische Zuwanderinnen und Zuwanderer und ihre Familienangehörigen aus den Nachfolgestaaten der früheren Sowjetunion aufgenommen. Wesentlicher Gesichtspunkt für die Aufnahme war der Erhalt und die Stärkung der jüdischen Gemeinden in Deutschland in Verantwortung vor der deutschen Geschichte und deren Folgen.

Als gesetzliche Grundlage diente das Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge (HumHAG). Als Ausländerinnen und Ausländer erhielten die seinerzeit so genannten jüdischen Kontingentflüchtlinge eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis und eine unbefristete Arbeitsberechtigung. Aufgrund der im Jahr 2005 eingeführten zusätzlichen Voraussetzungen und der verbesserten Lebensbedingungen in den Herkunftsländern hat sich die Anzahl der jüdischen Zuwanderinnen und Zuwanderer aus Osteuropa deutlich verringert.

Die Bundesrepublik Deutschland hat drei große Gruppen eingegliedert: Bürgerinnen und Bürger der DDR, die vor 1989 übergesiedelt sind, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und jüdische EinwanderInnen der Nachfolgestaaten der Sowjetunion. Diese drei Gruppen vereinigt eine Besonderheit: Ihre Eingliederung ist eine direkte Folge des Zweiten Weltkrieges und der Verantwortung für die deutsche Geschichte.

Doch im Unterschied zu den Bürgerinnen und Bürgern der DDR, die vor 1989 in die Bundesrepublik Deutschland übergesiedelt sind und den Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern verlieren jüdische Zuwanderinnen und Zuwanderer aus den Nachfolgestaaten der Sowjetunion bei Übersiedlung ihre Absicherung für das Alter. Sie verlieren ihre soziale Sicherung im Herkunftsland. Bürgerinnen und Bürger der DDR, die vor 1989 übergesiedelt sind und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern werden diese Zeiten ihrer Berufsarbeit, die in ihrem Herkunftsland zurückgelegt worden sind, aber nach dem Fremdrentengesetz anerkannt. Das gilt für jüdische Kontingentflüchtlinge nicht. Im Alter sind sie dann oft auf Grundsicherung angewiesen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Nach Artikel 1 finden die für die gesetzliche Rentenversicherung maßgebenden Vorschriften des Fremdrentengesetzes auch Anwendung auf Zuwanderer, die in entsprechender Anwendung des Kontingentflüchtlingengesetzes (HumHAG) oder nach § 23 Absatz 2 AufenthG aufgenommen wurden.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

